

Auf dünnem Eis

Achtung! Hauptversammlungsbeschlüsse könnten nichtig sein

Das OLG Frankfurt hat erneut eine Entscheidung getroffen, nach der schon jahrealte Hauptversammlungsbeschlüsse nichtig sein können. Im entschiedenen Fall (Urteil vom 15. Juni 2010, 5 U 144/09) wurden die Hauptversammlungsbeschlüsse der Deutschen Bank aus 2008 sämtlich für nichtig erklärt. Die Formulierung in der Hauptversammlungseinladung lautete: "Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ... ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden." Aufgrund dieses Nachsatzes wurde vom OLG die Nichtigkeit aller Beschlüsse aus der Hauptversammlung angenommen.

Hat die Rechtsprechung vor dem BGH Bestand, so sind sämtliche Hauptversammlungsbeschlüsse, die auf Grundlage von Einladungen mit einer solchen Formulierung gefasst wurden, nichtig. Dies kann etwa Aufsichtsratswahlen, Kapitalerhöhungen o.Ä. betreffen. Nur Beschlüsse, die seit drei Jahren im Handelsregister stehen, sind geheilt. Wenn z.B. ein genehmigtes Kapital geschaffen und aufgrund dessen eine Kapitalerhöhung durchgeführt wurde, ist die Kapitalerhöhung unwirksam, solange das genehmigte Kapital nicht drei Jahre im Handelsregister eingetragen ist. ||

Autor: Dr. Thorsten Kuthe ist Partner der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln.
t.kuthe@heuking.de